

23.09.2022

## **Pflichten des Wirtschaftsprüfers als „prüfender Dritter“ bei der Einreichung der Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe I-III sowie zur November- und Dezemberhilfe (Paket 1)**

### **Fachlicher Hinweis des IDW**

1. Vorbemerkungen .....	1
2. Pflichten des Wirtschaftsprüfers als „prüfender Dritter“ nach Frage 3.9. der FAQs zur Schlussabrechnung.....	2
3. Aussagen des Wirtschaftsprüfers im Antragsportal des Bundes .....	3
4. Beispielformulierung für die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers.....	5

#### **1. Vorbemerkungen**

Alle Unternehmen, die eine der Corona-Wirtschaftshilfen Überbrückungshilfe I bis IV sowie November- oder Dezemberhilfe durch prüfende Dritte beantragt haben, sind verpflichtet, bis zum 30.06.2023 eine Schlussabrechnung einzureichen. Voraussetzung ist, dass ein Bewilligungs- bzw. Teilerlehnungsbescheid für die beantragten Programme vorliegt. Die Schlussabrechnung erfolgt ausschließlich durch prüfende Dritte im Namen des Antragstellers über das digitale Antragsportal des Bundes.<sup>1</sup>

Seit dem 05.05.2022 ist die Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe im sog. „Paket 1“ möglich. Die Abrechnung der Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV folgt zu einem späteren Zeitpunkt im sog. „Paket 2“. Die Paketlösung bedeutet, dass alle Abrechnungen des Antragstellers zu diesen Förderprogrammen in einem Antragspaket erfasst und gemeinsam abgesendet und von den Bewilligungsstellen geprüft werden.<sup>2</sup>

Ziel dieses Fachlichen Hinweises ist es, Wirtschaftsprüfer bei der Abgabe der Aussagen des prüfenden Dritten im Antragsportal des Bundes im Zusammenhang mit der „Schlussabrechnung Paket 1“ zu unterstützen und dabei sowohl die Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu erfüllen, als auch ihre beruflichen und fachlichen Grundsätze zu beachten.

---

<sup>1</sup> Vgl. [Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), Frage 1.2, abgerufen am 23.09.2022.

<sup>2</sup> Vgl. [Überbrückungshilfe Unternehmen - Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), „Wie läuft die Schlussabrechnung ab?“, abgerufen am 23.09.2022.

23.09.2022

Bei dem Auftrag des Wirtschaftsprüfers zur Einreichung der Schlussabrechnung handelt es sich – ebenso wie bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers als prüfendem Dritten zur Beantragung der Coronahilfen<sup>3</sup> – um einen Erstellungsauftrag, einschließlich der in den FAQs zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen (programmübergreifend) mit Datum vom 05.09.2022<sup>4</sup> (im Folgenden auch „FAQs zur Schlussabrechnung“) vorgegebenen Handlungen, der im Antragsportal des Bundes abzugebenden Aussagen und der Erteilung einer Erstellungsbesccheinigung.

## 2. Pflichten des Wirtschaftsprüfers als „prüfender Dritter“ nach Frage 3.9. der FAQs zur Schlussabrechnung

Die FAQs zur Schlussabrechnung behandeln in Frage 3.9, welche Pflichten die prüfenden Dritten zu beachten haben. Hiernach haben Wirtschaftsprüfer ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen. Ferner wird dort ausgeführt, dass im Rahmen der Schlussabrechnung die gemachten Angaben des Antragstellenden anhand geeigneter Unterlagen auf ihre **Plausibilität zu prüfen** sind. **Dabei** haben die prüfenden Dritten **kritisch zu würdigen**, ob die im Rahmen der Auftragstätigkeit insgesamt gewonnenen Erkenntnisse die Angaben des Antragstellenden nachvollziehbar erscheinen lassen.

In Bezug auf die Zielsetzung der vorzunehmenden Handlungen des prüfenden Dritten wird ferner in der Antwort zu Frage 3.9 erläutert, dass die Plausibilitätsprüfung den prüfenden Dritten zu der Annahme veranlassen sollte, dass die Anträge auf Schlussabrechnung im Namen des Antragstellenden in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen gestellt werden. Aus Sicht des Erstellungsauftrags bedeutet dies, dass der Wirtschaftsprüfer auf Basis der o.g. kritischen Würdigung insgesamt feststellt, ob ihm Sachverhalte bekannt geworden sind, dass die Anträge auf Schlussabrechnung im Namen des Antragstellenden in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen gestellt werden.

Des Weiteren wird erläutert, welche Unterlagen der prüfende Dritte bei der Plausibilitätsprüfung, d.h. aus Sicht des Erstellungsauftrags der Wirtschaftsprüfer bei der o.g. kritischen Würdigung, insbesondere berücksichtigt (z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen bestimmter Jahre) und dass der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen bzw. Angaben in Abhängigkeit von den individuellen Umständen des Antragsstellenden zu bestimmen ist.

---

<sup>3</sup> Vgl. IDW Fachlicher Hinweis: Auftrag des Wirtschaftsprüfers zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (Stand: 16.07.2020).

<sup>4</sup> Vgl. [Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.idw.de/ueberbrueckungshilfe-unternehmen), abgerufen am 23.09.2022.

23.09.2022

Nach Frage 3.9. der FAQs sind die vorgelegten Unterlagen auf **formelle Richtigkeit**, d.h. insbesondere Vollständigkeit und Lesbarkeit, zu prüfen. Aus Sicht des Erstellungsauftrags bedeutet dies, dass der Wirtschaftsprüfer die vorgelegten Unterlagen insbesondere in Bezug auf ihre **formelle Vollständigkeit und Lesbarkeit** kritisch zu würdigen hat. Formelle Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen bedeutet, dass sie die nach den Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen geforderten Angaben enthalten und lesbar sind. Nicht Gegenstand des Erstellungsauftrags ist dagegen eine kritische Würdigung, ob die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben materiell vollständig sind, d.h. ob die nach den Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen geforderten und gemachten Einzelangaben sämtliche Bestandteile der den Einzelangaben zugrundeliegenden Sachverhalte erfassen.

### 3. Aussagen des Wirtschaftsprüfers im Antragsportal des Bundes

Der Auftrag zur Einreichung der Schlussabrechnung umfasst die Aussagen des Wirtschaftsprüfers zu verschiedenen Angaben bzw. Erklärungen im Antragsportal durch Anklicken von Kontrollkästchen, die im Antragsportal prüferisch untechnisch als „Bestätigungen“ bezeichnet sind. Im Antragsportal ist bei den „Bestätigungen“ zu den einzelnen Coronahilfen eine Erläuterung hinterlegt, dass Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte bei der Bearbeitung der jeweiligen Hilfe ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten haben und eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die jeweilige Hilfe gewährenden Land ausgeschlossen ist.

Die vom Wirtschaftsprüfer im Antragsportal zu „bestätigenden“ Erklärungen beinhalten, dass er bestimmte Angaben bzw. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

- überprüft bzw. geprüft hat und deren formelle Richtigkeit und inhaltliche Plausibilität bestätigt
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der Buchführung und weiteren vorgelegten Unterlagen des Unternehmens ohne weitere Prüfung nachgerechnet hat, die Aussagen zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- bestätigt
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ohne weitere Prüfung nachvollzogen hat, die Aussage zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkennt-

23.09.2022

nisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.

- überprüft hat und deren Richtigkeit bestätigt
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ohne weitere Prüfung nachvollzogen hat, die Aussage zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- geprüft hat und deren Richtigkeit bestätigt
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen eingesehen hat, um relevante Feststellungen<sup>5</sup> zu den Angaben bzw. Erklärungen zu treffen, und anhand der Ergebnisse seiner Maßnahmen und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- überprüft und für richtig befunden hat
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der Buchführung und weiteren vorgelegten Unterlagen des Unternehmens ohne weitere Prüfung nachgerechnet hat, die Aussagen zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- geprüft und für richtig befunden hat
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der Buchführung und weiteren vorgelegten Unterlagen des Unternehmens nachvollzogen und die vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen eingesehen hat, um relevante Feststellungen zu den Angaben bzw. Erklärungen zu treffen, und anhand der Ergebnisse seiner Maßnahmen und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.

---

<sup>5</sup> Vgl. IDW Fachlicher Hinweis: Auftrag des Wirtschaftsprüfers zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (Stand: 16.07.2020), Seite 3, zu den relevanten Feststellungen in Bezug auf die Angabe, ein verbundenes Unternehmen zu sein bzw. nicht zu sein.

23.09.2022

Jede dieser „Bestätigungen“ setzt voraus, dass der Wirtschaftsprüfer die vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen auf formelle Richtigkeit, d.h. insbesondere **formelle Vollständigkeit und Lesbarkeit**, kritisch würdigt (vgl. hierzu Abschnitt 2).

Insgesamt hat der Wirtschaftsprüfer auf Basis seiner kritischen Würdigung festzustellen, ob ihm Sachverhalte bekannt geworden sind, dass die Anträge auf Schlussabrechnung im Namen des Antragstellenden in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen der jeweiligen Corona-Wirtschaftshilfe gestellt werden.

#### **4. Beispielformulierung für die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers**

Die folgende Musterformulierung ermöglicht es dem Wirtschaftsprüfer, gegenüber dem Auftraggeber eine Bescheinigung nach berufüblichen Grundsätzen zu erteilen:

#### **Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung der im Antragsportal zur Einreichung der Schlussabrechnung zum Paket 1 dargestellten Angaben bzw. Erklärungen**

An die ... [Gesellschaft]

Wir haben auftragsgemäß die im Antragsportal des Bundes zur Einreichung der Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe I-III sowie zur November- und Dezemberhilfe (Paket 1) dargestellten Angaben bzw. Erklärungen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (FAQ und Leitfaden für prüfende Dritte auf der Website des BMWK) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die im Antragsportal dargestellten Angaben bzw. Erklärungen haben wir auftragsgemäß weder nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft, noch nach *IDW PS 900* einer prüferischen Durchsicht unterzogen, haben aber nach den Vorgaben des BMWK weitere Handlungen vorgenommen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns für die Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der o.g. Vorgaben des BMWK und unserer Berufsgrundsätze durchgeführt. Dieser umfasst die Planung und Durchführung der nach den Vorgaben des BMWK durchzuführenden Erstellungs- und weiteren Handlungen, die Erteilung einer Erstellungsbescheinigung sowie die Einreichung der Schlussabrechnung zum Paket 1.

Die Vorgaben des BMWK erfordern, dass der Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der im Antragsportal dargestellten Angaben bzw. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

- diese überprüft bzw. geprüft hat und deren formelle Richtigkeit und inhaltliche Plausibilität bestätigt

23.09.2022

- Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der Buchführung und weiteren vorgelegten Unterlagen des Unternehmens ohne weitere Prüfung nachgerechnet hat, die Aussagen zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- diese bestätigt
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ohne weitere Prüfung nachvollzogen hat, die Aussage zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- diese überprüft hat und deren Richtigkeit bestätigt
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ohne weitere Prüfung nachvollzogen hat, die Aussage zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- diese geprüft hat und deren Richtigkeit bestätigt
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen eingesehen hat, um relevante Feststellungen zu den Angaben bzw. Erklärungen zu treffen, und anhand der Ergebnisse seiner Maßnahmen und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- diese überprüft und für richtig befunden hat
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der Buchführung und weiteren vorgelegten Unterlagen des Unternehmens ohne weitere Prüfung nachgerechnet hat, die Aussagen zur Richtigkeit auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen hat und auf Basis seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.
- diese geprüft und für richtig befunden hat
  - Dies bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer die Angaben bzw. Erklärungen anhand der Buchführung und weiteren vorgelegten Unterlagen des Unternehmens nachvollzo-

23.09.2022

gen und die vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen eingesehen hat, um relevante Feststellungen zu den Angaben bzw. Erklärungen zu treffen, und anhand der Ergebnisse seiner Maßnahmen und auf Grundlage seiner im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt hat, dass diese Angaben bzw. Erklärungen nachvollziehbar erscheinen.

Auf der Grundlage dieser kritischen Würdigungen erklären wir durch das Anklicken des jeweiligen Kontrollkästchens im Antragsportal, dass wir insgesamt festgestellt haben, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, dass die Anträge auf Schlussabrechnung im Namen des Antragstellenden in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen der jeweiligen Corona-Wirtschaftshilfe gestellt werden.

[Verwendungs- und Weitergabebeschränkung:

Unsere Bescheinigung sowie das ausgefüllte Antragsportal dienen ausschließlich dem Zweck der Einreichung der Schlussabrechnung zum Paket 1 für die ... [Gesellschaft]. Aus diesem Grund kann es sein, dass diese Bescheinigung für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die ... [Gesellschaft] bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nur an die Bewilligungsstelle weitergegeben werden.]

[ggf. Haftungsvereinbarungen und Verweis auf Auftragsbedingungen ergänzen]

[Ort]

[Datum]

[Unterschrift]

Wirtschaftsprüfer